GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

# Kann der Gesellschaftsvertrag feministisch konzipiert werden?

**Appelt, Erna**

**1997**

**https://doi.org/10.25595/983**

**Veröffentlichungsversion / published version**
**Zeitschriftenartikel / journal article**

**Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Appelt, Erna: *Kann der Gesellschaftsvertrag feministisch konzipiert werden?*, in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 8 (1997) Nr: 1, 64-77. DOI: https://doi.org/10.25595/983.

**Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.7767/lhomme.1997.8.1.64**

**Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

**Terms of use:**

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

# Kann der Gesellschaftsvertrag feministisch konzipiert werden?

Erna M. Appelt

Feministische Kritik an der abendländischen politischen Philosophie hat in den letzten Jahrzehnten deutlich gemacht, daß der Ausschluß von Frauen aus der *ecclesia*, aus der *res publica* eine der konstitutiven Gründungsideen des „Politischen" gewesen ist. Die Abtrennung des Männlichen von der Sphäre der Frauen stand am Beginn abendländischer Politik. Politik entstand als *Androkratie*, oder anders ausgrdrückt, männliches Hegemoniestreben realisierte sich als Politik. Wie ein roter Faden läßt sich diese Gesellschaftsspaltung durch Jahrtausende der abendländischen politischen Philosophie verfolgen. Bis weit ins 20. Jahrhundert traten Politik und Androkratie als siamesische Zwillinge in Erscheinung: Androkratie war nicht bloß ein Aspekt des Politischen, sondern mit dem Politischen ident.

In den letzten Jahrzehnten haben US-amerikanische, kanadische, australische sowie europäische Feministinnen den Androzentrismus der abendländischen politischen Philosophie systematisch analysiert. Besonders einflußreich war hierbei die Studie von Carole Pateman „The Sexual Contract". Im Anschluß an die von Carole Pateman initiierte Debatte setze ich mich im folgenden Aufsatz mit der Frage auseinander, ob und in welcher Weise Vertragstheorien für eine feministische politische Theorie fruchtbar gemacht werden können.

Bis heute spielt im Rahmen einer politischen Theorienbildung die Frage nach der normativen Begründbarkeit des Politischen eine zentrale Rolle. Im Rahmen der politischen Philosophie ergeben sich hierbei drei unterschiedliche Analyseebenen: Die erste Ebene betrifft die Definition dessen, was als Politik definiert wird, das heißt die Abgrenzung des Politischen vom Nicht-Politischen bzw. die Auflösung solcher Grenzziehungen. Die zweite Ebene der Analyse betrifft die Frage, wer mit politischer Definitionsmacht ausgestattet ist bzw. wer diese erfolgreich für sich in Anspruch nehmen kann und wem dies verwehrt wurde bzw. wird. Eng damit verbunden ist die dritte Ebene, nämlich die Definition eines politischen Wertesystems, das heißt die Frage, wie der Bereich des Politischen inhaltlich definiert wird.

Als eine Möglichkeit diese Grundfragen der politischen Philosophie systematisch zu erörtern, bietet sich das Konzept des Gesellschaftsvertrages an. Die Idee des Gesellschaftsvertrages nimmt in der politischen



Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

Philosophie der Neuzeit einen prominenten Stellenwert ein. Die diversen Konzeptionen des Gesellschaftvertrages rekonstruierten bzw. fingierten Ursprungssituationen, die in erster Linie dazu dienten, eine politische Anthropologie zu entwerfen und auf Grund dieser politischen Anthropologie politische Herrschaft zu begründen. Mittels der neuzeitlichen Gesellschaftsverträge sollte also entweder eine bestimmte Herrschaftsform legitimiert werden (wie bei Hobbes die *absolute Monarchie)*, oder einer Herrschaftsform die Legitimationsgrundlage entzogen werden (Rousseau: *Ancien Régime)*. In jedem Fall beanspruchten die verschiedenen Versionen des Gesellschaftvertrages vormoderne, metaphysische Begründungen von Herrschaft durch „rationale", moderne Begründungen abzulösen.

In den letzten Jahrzehnten hatte das Vertragsdenken nicht zuletzt als Reaktion auf die Krise des Marxismus neuerlich an Attraktivität gewonnen. Es war jedoch das Verdienst von Carole Pateman, den neuzeitlichen Gesellschaftsvertrag als Geschlechtervertrag dechiffriert zu haben.[1] Pateman hat in ihrer umfassenden Studie aufgezeigt, daß die unterschiedlichen Konzeptionen des neuzeitlichen Gesellschaftsvertrages aufs engste mit einem männlich konzipierten Individuum verbunden waren. So konzipierten Hobbes, Locke, Rousseau, Pufendorf, Grotius und auch Kant „besitzende männliche Individuen" als „autonome" Personen und als „(Staats-)Bürger", wohingegen Frauen als abhängig, unterworfen und als (sexuell) verfügbar gedacht wurden.[2] Dies immer wieder hervorzuheben, ist deswegen von Bedeutung, weil diese Grundkonzeption des Gesellschaftsvertrages das Fundament neuzeitlichen politischen Denkens bereitstellte. Darüber hinaus wurde dieser Aspekt bis in die jüngste Zeit in Lehrbüchern, in Handbüchern der politischen Theorie, aber auch fast ausnahmslos in einschlägigen wissenschaftlichen Abhandlungen nicht sichtbar gemacht, sondern unterschlagen bzw. als Nebenaspekt abgetan.

> Commentaries on the texts gloss over the fact that the classic theorists construct a patriarchal account of masculinity and femininity, of what it is to be men and women. Only masculine beings are endowed with the attributes and capacities necessary to enter into contracts, the most important of which is ownership of property in the person; only men, that is to say, are „individuals".[3]

Die androkratischen Grundlagen des neuzeitlichen politischen Denkens offenzulegen, die androkratischen Prämissen politischer Philosophie zu dekonstruieren, ist unverzichtbare Voraussetzung feministischer Theoriebildung. In bezug auf die Idee des Gesellschaftsvertrages stehen sich hierbei allerdings zwei gegensätzliche feministische Positionen gegenüber: Die eine Position bezweifelt, daß der androkratische Gehalt dieses Konzeptes überwunden werden kann und verwirft daher konsequenter-

1 Carole Pateman, The Sexual Contract, Cambridge 1988.
2 Erna Appelt, Staatsbürgerschaft und soziales Geschlecht. Zur politischen Transformation des Geschlechterverhältnisses. Studien an ausgewählten europäischen Ländern, Innsbruck 1994, 24–38.
3 Pateman, Sexual Contract, wie Anm. 1, 5.

weise die Idee des Gesellschaftsvertrages und des Vertragsdenkens. Die Gegenposition beansprucht den Gesellschaftsvertrag als androkratisches Konzept zu kritisieren, will jedoch das Vertragsdenken im Rahmen einer feministischen Theoriebildung nutzbar machen.

Im folgenden Aufsatz geht es mir darum, einen eigenen Standpunkt in dieser Auseinandersetzung zu finden und zu formulieren.[4] Um meinen Standpunkt zu entwickeln, werde ich drei Argumentationsschritte vornehmen: Im ersten Teil sollen die Argumente überprüft werden, die eine Ablehnung des Vertragsdenkens begründen. Hier werde ich mich in Anschluß an die Pateman'sche Argumentation mit dem als „männlich" konstruierten Individuum sowie der daran anschließenden Ideologie des Familialismus auseinandersetzen. Im zweiten Teil des Aufsatzes gehe ich der Frage nach, welche Annahmen getroffen werden müßten, um den Anspruch einzulösen, den expliziten und impliziten Sexismus des neuzeitlichen Vertragsdenkens zu überwinden. In diesem zweiten Teil des Aufsatzes wird Susan Moller Okins Kritik an John Rawls im Mittelpunkt stehen.[5] Schließlich werde ich in einem abschließenden Teil des Aufsatzes in kritischer Auseinandersetzung mit Janna Thompson eigene Grundsätze eines feministisch gedachten Gesellschaftsvertrages zur Diskussion zu stellen.[6]

## Der Gesellschaftsvertrag und das männliche Individuum

Im folgenden soll es nicht darum gehen, nachzuweisen, daß die verschiedenen Versionen des neuzeitlichen Gesellschaftsvertrages androkratisch konzipiert waren, daß Frauen und Besitzlose aus dem fiktiven Urvertrag ausgeschlossen waren, daß also der neuzeitliche Gesellschaftsvertrag im wesentlichen die Herrschaft von (besitzenden) Männern über Frauen sowie von Besitzenden (Männern und Frauen) über Besitzlose legitimiert hat. All dies kann in extenso bei Carole Pateman[7] nachgelesen werden. Ich selbst habe mich mit den verschiedenen Legitimationsfiguren des neuzeitlichen politischen Denkens im Rahmen meiner Habilitationsschrift auseinandergesetzt.[8]

Die Frage, der im folgenden nachgegangen werden soll, lautet: Sind androkratische Ansprüche, aber auch Hegemonieansprüche der „weißen" Bevölkerung gegenüber der „nichtweißen" Bevölkerung untrennbar mit dem Konzept des Gesellschaftsvertrag verbunden? Anders

4 Vgl. dazu: Erna Appelt, Familialismus. Eine verdeckte Struktur des Gesellschaftsvertrages, in: Eva Kreisky u. Birgit Sauer Hg., Das geheime Glossar der Politikwissenschaft, Frankfurt a. M. 1997.

5 Susan Moller Okin, Justice. Gender and the Family, New York 1989.

6 Der vorliegende Aufsatz ist nicht als feministischer Literaturbericht zum Thema Gesellschaftsvertrag zu lesen. Ich habe mich ganz bewußt dafür entschieden, mich nur mit wenigen Autorinnen auseinanderzusetzen.

7 Pateman, Sexual Contract, wie Anm. 1.

8 Appelt, Staatsbürgerschaft, wie Anm. 2. Vgl. auch dies., Bürgerrechte – Feministische Revisionen eines politischen Projektes, in: Erna Appelt u. Gerda Neyer Hg., Feministische Politikwissenschaft, Wien 1994, 97–117.

gefragt: Ist die Idee des Gesellschaftsvertrages untrennbar an die Hegemonie des „weißen" männlichen Individuums gebunden?

Zunächst zur Argumentation Carole Patemans: Pateman zeigt nicht nur auf, daß die klassischen Theorien des Gesellschaftsvertrages Frauen ausschließen. Kern der Pateman'schen Kritik ist vielmehr die neuzeitliche Konzeption des Individuums. Pateman weist nach, daß das neuzeitliche Individuum als männliches Individuum konstruiert wurde. Das Individuum interpretiert Pateman als abendländische Erfindung, die in der Frühen Neuzeit wiederbelebt wurde: Ein Individuum ist eine Person, die über sich selbst verfügen und mit anderen Individuen Verträge abschließen kann. Über dieses Konstrukt des männlichen, über sich selbst verfügenden Individuums wurden neuzeitliche Herrschaft sowie das moderne Patriarchat begründet. Diese patriarchale Konzeption der sexuellen Differenz bestimme – nach Pateman – auch heute die Strukturen unserer Gesellschaft und unseres täglichen Lebens.[9] Die Ausdehnung dieser Konzeption des besitzenden, über den eigenen Besitz und die eigene Person verfügenden, Verträge abschließenden Individuums auf Frauen, auf Besitzlose, auf Personen, die das westliche Wertesystems nicht oder nur teilweise teilen, kommt nun nach Pateman schlicht und einfach einer Legitimierung von Unterwerfungsverhältnissen gleich. Nach Pateman bedeutet diese Verallgemeinerung keineswegs das Ende des Patriarchats, sondern vielmehr die Begründung des modernen Patriarchats. Pateman argumentiert, daß moderne Verträge keinen gerechten Austausch, sondern Unterwerfung legitimieren. Für all jene Personen, die aus der Schlüsselkategorie des Individuums ausgeschlossen sind, bedeute – nach Pateman – der Abschluß von Verträgen freiwillige Unterwerfung.

## Das männliche Individuum, der Gesellschaftsvertrag und die Familie

Aus feministischer Perspektive stellen sich die verschiedenen Versionen des neuzeitlichen Gesellschaftsvertrages als androkratische Politikkonzepte dar. Das vertragsabschließende Individuum wurde als männlich gedacht. Besitzende männliche Individuen traten in Vertragsbeziehungen zueinander. Frauen verfügten nicht über jene Eigenschaften, die für den Vertragsabschluß konstitutiv sind. Frauen waren weder autonom noch rechtsfähig, noch konnten sie über ihre eigene Person und ihren Körper verfügen; sie waren vielmehr unmündig und abhängig. Frauen hatten keine Stimme im politischen Bereich. Mittels dieser Konstruktion des Vertrages sowie des „Weiblichen" wurde der Bereich der menschlichen Grundversorgung als Bereich des Nicht-Politischen konstruiert. Der Bereich des Politischen war den Besitzenden vorbehalten, die über Rechtstitel verfügten und Rechtsansprüche anmelden konnten. Frauen bewegten sich im unpolitischen oder vorpolitischen Raum. Als Gebärende, als Nährende repräsentierten sie das „Natürliche", die „Natur"; ihnen

9 Pateman, Sexual Contract, wie Anm. 1, 6.

oblag der Bereich der Versorgung, der Pflege, der Bewältigung des Alltags. Um den Bereich des Politischen zu betreten, mußten die männlichen Individuen aus dem Bereich der Familie heraustreten; um politische Übereinkünfte zu treffen, mußten sie die Welt der täglichen Sorgen, der alltäglichen Versorgung verlassen; um ein abstraktes Individuum zu verkörpern, um als Rechtsträger anerkannt zu werden, mußten sie die konkreten Lebensumstände hinter sich lassen.

## Das neuzeitliche Gleichheitspostulat und die Ideologie des Familialismus

Das 19. Jahrhundert war ein Jahrhundert mächtiger politischer Bewegungen und Ideologien. Im Vergleich zu Nationalismus und Sozialismus hat die Ideologie des Familialismus in der bisherigen Forschung relativ wenig Beachtung gefunden. Die Ideologie des Familialismus war eine konservative Gegenideologie zum Sozialismus. Vor allem in Frankreich fanden sich im 19. Jahrhundert Ideologen und politische Wortführer, welche die Folgeprobleme der industriellen Revolution, der Landflucht, des städtischen („Lumpen-") Proletariats, der Nichtseßhaften u. a. nur über eine Wiederbelebung der autoritär strukturierten Familie und darüberhinaus über eine familiär strukturierte Gesellschaft lösen wollten. Die Ideologie des Familialismus propagierte ein antiindividualistisches Familienverständnis, das Geschlechterhierarchie institutionalisieren sollte. Im Sinn der Familialisten wurde die Familie nie als Quelle von Problemen angesehen, sondern sollte über unbegrenzte Lösungskompetenzen verfügen. Die mannigfaltigen Krisenerscheinungen in den Industriestaaten des 19. Jahrhunderts veranlaßten konservative Sozialreformer, philanthropische Unternehmer sowie Soziologen, das Problem der sozialen Inklusion in den Mittelpunkt ihrer Reformvorschläge zu stellen. Dabei verfolgten sie die Vorstellung, daß all jene, die nicht unter die Kategorie des besitzenden männlichen Individuums fielen, sozial – und sozial wurde hierbei als „familial" verstanden – in die Gesellschaft inkludiert, jedoch nicht „politisch" integriert werden sollten. Die politischen Rechte der Familienoberhäupter sollten gestärkt werden. Der Widerspruch zwischen einem allgemeinen Gleichheitspostulat und dem als männlich gedachten Besitzindividuum wurde im Rahmen der Ideologie des Familialismus antiindividualistisch gelöst. Nicht das Individuum, sondern die Familie wurde als politisch relevant und als kleinste politische Einheit gedacht. Als die konsequenteste und weitreichendste Forderung der familialistischen Bewegung Frankreichs kann die Idee einer familienorientierten Reform des französischen Wahlsystems angesehen werden. So schrieb der französische Politiker und Schriftsteller Alphonse de Lamartine 1850:

> Der Tag wird kommen, an dem der Familienvater so viele Wählerstimmen haben wird, wie Alte, Frauen und Kinder unter seinem Dach leben, denn in einer besseren Gesellschaft ist nicht das Individuum, sondern die Famile die dauerhafte Bezugsgröße.[10]

Mit diesen programmatischen Sätzen brachte Lamartine einen Kerngedanken des französischen Konservativismus zum Ausdruck, nach welchem die beklagte zivilisatorische Krise der nachrevolutionären französischen Gesellschaft in erster Linie als eine Folge eines überzogenen Individualismus, sowie der Einschränkung der väterlichen Autorität aufgefaßt wurde. Um die väterliche Autorität wiederherzustellen und ihr die durch die Revolution zerstörte Bedeutung wiederzugeben, bedurfte es nach dieser Auffassung eines Familienwahlrechtes. Als Gegenmodell zur Idee einer individuellen Partizipation der erwachsenen männlichen Bürger am politischen Geschehen, schlugen jene Ideologen des Familialismus vor, die Familie zur Einheit der politischen Willensbildung zu machen. Dies schlug sich in der Forderung nieder, allen Ledigen das Wahlrecht zu entziehen. Der am 21. Juli 1871 in der französischen Nationalversammlung eingebrachte Vorschlag, Familienvätern je eine zusätzliche Stimme für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder einzuräumen, scheiterte jedoch schließlich an der Frage, auf wen das Familienwahlrecht beim Ableben des Familienvaters übergehen sollte. Dies war freilich entlarvend, zeigte es doch, daß es den Familialisten keineswegs in erster Linie um die „Rettung" und Aufwertung der Familie ging, sondern darum, männliche Hegemonie auf der Grundlage einer familial organisierten Gesellschaft (neuerlich) zu institutionalisieren. An der Frage eines eingeschränkten Frauenwahlrechts scheiterte auch 1911 ein neuerlich eingebrachter Vorstoß in Richtung Familienwahlrecht. Das war nicht verwunderlich, wurde doch das Familienwahlrecht von jenen Parlamentariern propagiert, die das Frauenwahlrecht am vehementesten bekämpften. Bezeichnenderweise taucht die Idee des Familienwahlrechts bis heute vor allem in konservativen katholischen Kreisen immer wieder auf, die patriarchale Rechte in den politischen Grundstrukturen neu verankert sehen möchten.[11]

## Freie Vereinbarung versus Vertrag?

Ein Großteil der feministischen Kampagnen im 19. und 20. Jahrhundert hat darauf abgezielt, Frauen das Eigentum an der eigenen Person zuzugestehen. Das gilt für die Reformen des Eherechts, für die Forderung nach dem Wahlrecht sowie für die Forderung nach dem Recht auf Abtreibung. Pateman betont freilich, daß bei all diesen Bewegungen und Kampagnen feministische Argumente entwickelt wurden, die bürgerliche Freiheiten für Frauen als Frauen, und nicht als Abbild männlicher Individuen verlangten. Die feministischen Argumente wiesen somit die patriarchale Konstruktion des Individuums als männlichen Eigentümer zurück.

Im Abschluß ihrer umfangreichen Anlyse des Gesellschafts-/Geschlechtervertrages kommt nun Pateman zu dem Resultat:

10 Zit. nach: Franz Schultheiss, Sozialgeschichte der französischen Familienpolitik, Frankfurt a. M. 1988, 185.

11 Appelt, Staatsbürgerschaft, wie Anm. 2, 53f.

> Political argument must leave behind stories of origin and original contracts and move from the terrain of contract and the individual as owner. To look to an „original" act of contract is systmatically to blur the distinction betwenn freedom and subjection. A free social order cannot be a contractial order.[12]

Pateman postuliert, daß es andere Formen freier Vereinbarung geben müsse, in denen Frauen und Männer ihre politischen Beziehungen regulieren könnten. Zurecht postuliert Pateman, daß die politischen Verhältnisse erst dann jede Ähnlichkeit und Gemeinsamkeit mit der Sklaverei verlieren werden, wenn freie Frauen und Männer willentlich übereinkommen, die sozialen Bedingungen ihrer Autonomie bereitzustellen. Und das bedeutet – im Sinn Patemans –, Grenzen einzuhalten. Freiheit bedürfe der Ordnung, und Ordnung erfordere Begrenzungen, formuliert Pateman.

> In modern civil society freedom is unconstrained – and order is maintained through mastery and obedience. If men's mastery is to be replaced by the mutual autonomy of women and men, individual freedom must be limited by structure of social relations in which freedom inheres.[13]

Hier wird Patemans Argumentation widersprüchlich. So brilliant ihre kritische Analyse des neuzeitlichen Gesellschafts-/Geschlechtervertrages ist, so wenig überzeugend ist ihre grundsätzliche Zurückweisung des Vertragsdenkens. Was Pateman hier als freie Vereinbarung autonomer Frauen und Männer einfordert, ist ja wiederum ein Gesellschaftsvertrag. Durch welches Mittel – jenseits von Gewalt und Vertrag – sollte auch die Einhaltung frei vereinbarter Grenzen zwischen autonomen Frauen und Männern durchgesetzt und garantiert werden können? Gerade Patemans Formulierung zeigt meines Erachtens, daß es nicht um die grundsätzliche Zurückweisung des Vertragsdenkens gehen kann. Vielmehr geht es darum, die Idee des Gesellschaftsvertrages so zu konzipieren, daß die sozialen Bedingungen, die Pateman einfordert, geschaffen werden. Erwünschte soziale Bedingungen können doch nur entweder autoritär verordnet oder mittels Übereinkunft vertraglich geregelt werden. Zur Diskussion kann also nicht stehen, den Vertragsgedanken abzulehnen, sondern Bedingungen zu schaffen, die jene „mutual autonomy of men and women", von der Pateman spricht ermöglichen und fördern. Es ist also nicht die Idee des Vertrages abzulehnen, sondern vielmehr ist zu fragen, wer in die Formulierung eines Grundvertrages systematisch einbezogen werden sollte und wer systematisch ausgeschlossen worden ist. Mit Pateman ist also noch einmal zu fragen, wer die Vertragsabschließenden sind bzw. sein sollen und mit welchen Eigenschaften ausgestattet sie konzipiert werden sollten. Wenn Pateman eine neue Definition von Freiheit fordert und die Institutionalisierung sozialer Verhältnisse, die Freiheit bedeuten würde, verlangt, dann bewegt sie sich – wie viele vor ihr – aufs Neue auf dem Terrain einer Grundübereinkunft – und das heißt, im *Framework* des Gesellschaftsvertragskonzeptes.

12 Pateman, Sexual Contract, wie Anm. 1, 232.
13 Pateman, Sexual Contract, wie Anm. 1, 12.

## Gesellschaftsvertrag und Verteilungsgerechtigkeit

Im 20. Jahrhundert war es John Rawls, der in seinem einflußreichen Werk „Theory of Justice" die neuzeitliche Idee des Gesellschaftsvertrages neuerlich aufgriff und auf eine zeitgemäße Grundlage stellen wollte.[14] Rawls greift hierbei das Konstrukt eines Urvertrages neuerlich auf, in der Absicht, Grundsätze zu formulieren, die den Verhältnissen des 20. Jahrhunderts angemessen erscheinen. Rawls leitet die Gerechtigkeitsvorstellungen, die modernen Gesellschaften zugrunde liegen sollten, von Grundsätzen ab, von denen er annimmt, daß sich Menschen in einer „ursprünglichen" Situation für sie entscheiden würden. Diese ursprüngliche Situation konstruiert Rawls folgendermaßen: Im Urzustand seien Menschen rational und von einem gegenseitigen Desinteresse geprägt, der Zugang zu allgemeinen Informationen sei unbeschränkt, der „Schleier des Nichtwissens" verunmögliche es, Menschen in dieser Situation ihre individuellen Eigenschaften sowie ihre soziale Stellung in der Gesellschaft zu kennen. Obwohl also die Rawls'sche Theorie als Vertragstheorie konzipiert ist, handelt es sich hierbei eher um eine sehr allgemeine Konsensfindung. Im Rawls'sche Vertrag kann schon deswegen nichts „ausgehandelt" werden, weil niemand seine besondere Position in der Gesellschaft kennt und daher auch niemand durch den Urvertrag Vorteile für sich persönlich herausschlagen kann. Der „Schleier des Nichtwissens" bewirkt und erzwingt, daß die grundlegenden Gerechtigkeitsprinzipien einstimmig vereinbart werden.[15]

Rawls formuliert zunächst bestimmte Grundannahmen: Er nimmt an, daß die Menschen im Urzustand gleich seien; daß sie bei der Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen alle die gleichen Rechte haben. Rawls geht somit davon aus, daß Menschen als moralische Subjekte über Vorstellungen über ihr Wohl und einen Gerechtigkeitssinn verfügen und auf Grund dieser Eigenschaften als gleich anzusehen sind.

In seiner Suche nach Gerechtigkeitsgrundsätzen kommt Rawls zu dem Schluß, daß Menschen in einem fiktiven Urzustand sich dafür entscheiden würden, daß Grundrechte und Grundpflichten gleich verteilt sind und daß sie zweitens den Grundsatz aufstellen würden, daß soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten, wie etwa unterschiedlicher Reichtum und unterschiedliche Macht, nur dann gerechtfertigt sind, wenn sich aus diesen Unterschieden Vorteile für alle, insbesonders auch für die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft ergeben.

John Rawls nähert sich seiner Fragestellung sehr grundsätzlich; seine Theorie ist daher komplex. Im Zentrum seiner Überlegungen steht das Problem der Verteilungsgerechtigkeit.

Ein erster Ansatzpunkt für eine feministische Kritik ergibt sich aus der Rawls'schen Konzeption des Urzustandes. Rawls nennt als Rahmenbedingungen bestimmte gesellschaftliche Institutionen; dazu zählt er die Verfassung, die gesetzliche Sicherung der Gedanken- und Gewissensfreiheit, Märkte mit Konkurrenz, das Privateigentum an Produktionsmittel sowie die monogame Familie. Hier ergibt sich zunächst ein Paradox.

14 John Rawls, A Theory of Justice, Cambridge, Mass. 1971.
15 Rawls, Theory of Justice, wie Anm. 14, 24f sowie 139–141.

Einerseits greift Rawls analog zu den Klassikern des Gesellschaftsvertrages auf die rhetorische Figur des Urzustandes zurück; andererseits nimmt er Institutionen als gegeben an, die als Resultat einer langwierigen und konfliktreichen politischen Geschichte interpretiert, aber sicherlich nicht als Charakteristika eines fiktiven Urzustandes ubiquitär angenommen werden können. Mit der nicht hinterfragten Annahme der angeführten Institutionen macht Rawls deutlich, daß er keine utopischen Gerechtigkeitsgrundsätze aufstellen möchte, sondern für die Gesellschaft und zu den Bedingungen, in der und unter denen er lebt.

Rawls thematisiert nun in seiner Theorie der Gerechtigkeit weder die Frage, ob Familien gerecht seien, noch das Thema der geschlechtsspezifischen Organisation unserer Gesellschaften. Susan Moller Okin hat darauf hingewiesen, daß die Rawls'sche Theorie der Gerechtigkeit durchwegs von männlichen Individuen bevölkert wird.[16] Das läßt sich schon an seiner Begrifflichkeit ablesen: In bezug auf die Generationenfrage spricht Rawls von Vätern und Söhnen. Bezugnehmend auf das Differenzprinzip verwendet er den Begriff der Fraternität. Darüber hinaus bleibt Rawls in seiner Erörterung der klassischen Vertragstheoretiker den Hinweis schuldig, daß diese Frauen systematisch aus ihrem Vertragsdenken ausgeschlossen haben.[17] Wie bei den klassischen Vertragsdenkern wird auch bei Rawls das Individuum als ein männliches Individuum sichtbar gemacht. Die Rawls'schen Familienoberhäupter sind die vertragsabschließenden Individuen, die unter den oben angeführten Bedingungen eine gerechte Verteilung von Gütern und Ressourcen erzielen möchten. Auch die Rawls'sche Grundannahme eines gegenseitigen Desinteresses der Menschen im Urzustand verweist darauf, daß Rawls nicht von sorgenden, pflegenden Individuen ausgeht, sondern von Individuen, die dem Bereich der Sorge und Pflege enthoben sind.

## Den Gesellschaftsvertrag neu denken

Frauenbewegungen sowie feministische Diskussionen haben in den letzten 30 Jahren die politische Organisation des Privaten und des Öffentlichen hinterfragt, kritisiert und angegriffen. Dies hat zu neuen Definitionen, neuen Grenzziehungen sowie zu einem neuen Verständnis von Privatheit und Öffentlichkeit geführt. Feministische Kritikerinnen beharren jedoch darauf, daß die vielfältigen Reformen bislang zu keiner gerechten Verteilung der Ressourcen, des Reichtums, der Arbeit, der Sorge und Pflege geführt haben.

Vertragstheorien für eine feministische Theoriebildung heranzuziehen, mag ein fragwürdiges Unterfangen sein. Prominente Kritikerin eines solchen Ansatzes ist Carole Pateman, die davon ausgeht, daß der Gesellschaftsvertrag mit dem Geschlechtervertrag untrennbar verbunden ist. Der Geschlechtervertrag sei die unterschlagene, verborgene Seite des Gesellschaftsvertrages. Das Wesen der bürgerlichen Freiheit

16 Okin, Justice, wie Anm. 5, 90ff.
17 Okin, Justice, wie Anm. 5, 91.

könne – laut Pateman – nicht adäquat erfaßt werden, wenn nicht diese zweite, unterschlagene Hälfte der Geschichte erzählt würde, die deutlich mache, wie männliche/patriarchale Rechte über Frauen über den Vertragsweg begründet würden. Für Pateman liegt der Kern des Geschlechtervertrages darin, daß die Subordination der Frauen nun, anders als früher, vertraglich besiegelt wird. Pateman ist überzeugt, daß eine Allianz zwischen dem Feminismus und dem Vertragsdenken zum Scheitern verurteilt ist. Den Begriff „Individuum" auf Frauen auszudehnen, hält Pateman für unzulässig und undurchführbar. Das Individuum sei ein Mann, der Gebrauch vom Körper einer Frau mache, für den seine Ehefrau sexueller Besitz sei.[18] Dieser Interpretation widerspricht jedoch Herta Nagl-Docekal, wenn sie meint, daß es ja nicht darum gehen kann, den traditionellen Begriff des männlichen Staatsbürgers, der zugleich Familienoberhaupt ist, auf Frauen auszudehnen, sondern daß es vielmehr darum geht, den Begriff des Individuums neu zu formulieren.[19] Im Sinne einer solchen Reformulierung des Begriffs des Individuums soll in der Folge das Konzept eines Urvertrages für eine feministische Theoriebildung herangezogen werden. Das heißt, es soll die Frage gestellt werden, was es bedeuten würde, wenn Frauen konsequent als „kompetente Sprecherinnen" bei der Formulierung von Grundbedingungen gesellschaftlichen Zusammenlebens miteinbezogen würden.

## Frauen als kompetente Sprecherinnen

Susan Moller Okin hat sich in ihrem Buch „Justice, Gender and the Family" ausführlich mit der Rawl'schen Gerechtigkeitstheorie auseinandergesetzt. Dabei kommt sie zu dem Schluß, daß der Rawls'sche Ansatz, seiner männlichen Voreingenommenheit entkleidet und auf Verhältnisse und Institutionen angewandt, die die Lebenschancen von Frauen betreffen, durchaus eine Grundlage für feministische Forderungen bilden kann.[20] Sie fordert drei wesentliche Änderungen der Rawls'schen Grundannahmen:

Erstens müsse sichergestellt werden, daß nicht die Familienoberhäupter, sondern alle Erwachsenen als Vertragsabschließende gedacht werden und daß sich der „Schleier des Nichtwissens" auch auf die Geschlechtszugehörigkeit beziehe.

Zweitens müsse das soziale Wissen, das bei der Formulierung allgemeiner Grundsätze Berücksichtigung findet, auch das Wissen über die Benachteiligung von Frauen umfassen.

Und drittens, für Okin am wichtigsten, dürfe die Familie selbst nicht von den Gerechtigkeitsüberlegungen ausgenommen sein. Menschen, die im Urzustand davon ausgehen, daß die Rolle der Frau in der Familie eine Hauptquelle für ihre Benachteiligung ist, werden dem Problem der

18 Pateman, Sexual Contract, wie Anm. 1, 154ff.

19 Herta Nagl-Docekal Hg., Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität, Frankfurt a. M. 1996, 22.

20 Okin, Justice, wie Anm. 5, 109.

Gerechtigkeit in der Familie wesentliche Beachtung schenken. Wissen diejenigen, die hinter dem „Schleier des Nichtwissens" nach Gerechtigkeitsgrundsätzen suchen, über ihre Geschlechtszugehörigkeit nicht Bescheid, dann wird es nach Okin zu einer Neuordnung von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit kommen.

Nun wurden die Überlegungen Okins von verschiedenen Seiten kritisiert. Einige Kritikerinnen betonen, daß die traditionellen Geschlechterrollen wünschenswert seien.[21] Dem muß freilich entgegengehalten werden, daß eine Veränderung des hierarchischen Geschlechterverhältnisses ohne eine Veränderung der Geschlechterrollen nicht zu realisieren ist. Kritisiert wurden die Okin'schen Annahmen auch von Kommunitaristinnen, die betonen, daß niemand von seiner Geschlechtsidentität absehen könne. Auch dieses Argument ist nicht sehr stichhaltig, da der Rawls'sche/Okin'sche Gesellschaftsvertrag nicht als sozialhistorisches Ereignis zu verstehen ist. Die Überlegung besteht einfach darin, daß Gerechtigkeitsgrundsätze nur dann entwickelt werden können, wenn wir so tun, als ob wir unseren tatsächlichen Platz in der Gesellschaft nicht kennen würden. Das Okin'sche Gedankenspiel besteht darin, daß Männer und Frauen sich Gerechtigkeitsgrundsätze überlegen, ohne über ihre Geschlechtszugehörigkeit Bescheid zu wissen. Erst wenn sich der „Scheier des Nichtwissens" auf die Geschlechtszugehörigkeit beziehe, könne sichergestellt werden, daß Menschen Gerechtigkeitsgrundsätze entwickeln, die kein Geschlecht benachteiligen.

## Der Gesellschaftsvertrag als Frauenvertrag

Von feministischer Seite stellt sich die Frage, wie Gerechtigkeitsgrundsätze gefunden werden können, die Frauen tatsächlich und in einem umfassenden Sinn gerecht werden. Der „Schleier des Nichtwissens" könnte eine Möglichkeit sein, solche Grundsätze zu finden. Eine andere Möglichkeit wäre, sich vorzustellen, welche Grundsätze aufgestellt würden, wenn ausschließlich Frauen Vertragsparteien wären. Diesen Ansatz schlägt Janna Thompson vor. Janna Thompson stellt den Reproduktionsbereich in den Mittelpunkt ihres theoretischen Modells. Thompson kritisiert die klassischen wie die modernen Varianten des Gesellschaftsvertrages dahingehend, daß der Bereich der Reproduktion und damit die Voraussetzungen der Fürsorge nicht als zentrales politisches Anliegen angenommen werden. Thompson konstruiert daher eine eigene Variante des Gesellschaftsvertrages, einen Vertrag zwischen Frauen. Dabei geht sie davon aus, daß Frauen in vielfältigen Beziehungen zueinander stehen, als Mütter, Töchter, Freundinnen, Schwestern etc. Die Beziehungen dieser Frauen können nicht als „Geschäftsbeziehungen" begriffen werden. (Ich habe weiter oben darauf hingewiesen, daß diese Annahme auch für den Rawls'schen Grundvertrag zutreffend ist.)

21 Carol McMillan, Women, Reason and Nature: Some Philosophical Problems with Feminism, Oxford 1988.

Thompson geht davon aus, daß Frauen ihre Beziehungen als „Verpflichtungen" betrachten würden.

> Von den Parteien dieses speziellen Vertrages wird erwartet, daß sie sich bemühen, Individuen zu werden und zu bleiben, eine enge Beziehung miteinander einzugehen und die damit einhergehenden Verantwortungen willig zu übernehmen.[22]

Thompson verwendet hier einen Individuumsbegriff, der mit der Auffassung von Carole Pateman nichts mehr zu tun hat. Thompson trifft hier bereits aber auch eine Grundannahme, die von den Rawls'schen Grundannahmen fundamental abweicht. Während sich die Rawls'schen Individuen im Urzustand durch gegenseitiges Desinteresse auszeichnen, geht Thompson von Individuen aus, die in engen Beziehungen zueinander stehen. Nicht gegenseitiges Desinteresse, sondern gegenseitige Verantwortung kennzeichnet die Thompson'schen Individuen. Das Hauptanliegen der vertragsabschließenden Frauen ist die Frage, wie sie ihre persönlichen Pflichten als Sorgende zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Anliegen machen können. Für die Verwirklichung dieses Anliegens hätten die vertragsabschließenden Parteien zwei Motive: erstens das Motiv, die Verantwortung besser zu teilen und zweitens, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, daß Fürsorgeleistungen auch in Not- oder Krisenzeiten erbracht werden.

Janna Thompson will mit ihrem Frauenvertrag neue Prioritäten setzen. Thompson betont, daß es ihr nicht in erster Linie um Gerechtigkeit geht. Im Thompson'schen Modell hat die Übereinkunft darüber Priorität, für welche Aufgaben die Gesellschaft als Gesamtheit verantwortlich sein sollte. Thompson geht davon aus, daß die Vertragsabschließenden, was immer sie der Gesellschaft sonst übertragen mögen, in erster Linie sicher stellen wollen,

> daß für Kinder gut gesorgt wird und sie die Nahrung, Erziehung und Leistungen erhalten, die sie brauchen, um zu sozial verantwortlichen Erwachsenen heranzuwachsen, die ihrerseits fähig sind, sich als Individuen zu entfalten und auszudrücken.[23]

## Der Gesellschaftsvertrag als feministisches Konzept

Mary Dietz betont, daß demokratische Bürgerschaft eine Praxis sei, die sich von jeder anderen Tätigkeit unterscheide. Die wichtigste demokratische Beziehung sei die Beziehung zwischen Gleichen; die wichtigste Haltung der gegenseitige Respekt; erstes Prinzip sei die positive Freiheit zur Demokratie und zur Selbstverwaltung, und nicht einfach die (liberale) negative Freiheit. Diese Eigenschaften und Prinzipien entstehen nach Dietz weder in der Welt des Marktes noch im Bereich der Fürsorge oder

22 Janna Thompson, Wollen Frauen den Gesellschaftsvertrag neu fassen?, in: Das Argument, 210 (1995), 507.

23 Thompson, Wollen Frauen ..., wie Anm. 22, 509.

der Familie. Sie entstehen im Bereich des Politischen, im politischen Diskurs sowie in der politischen Praxis.[24]

Ich möchte im folgenen eine Konzeption des Gesellschaftsvertrages diskutieren, die – analog zu Okin – Frauen als kompetente Sprecherinnen (als Vertragsparteien) auffaßt. Wie Okin und auch analog zu Thompson gehe ich davon aus, daß die Einbeziehung von Frauen als kompetente Sprecherinnen sowohl die Voraussetzungen als auch den Inhalt eines gesellschaftlichen Grundvertrages neubestimmen würde. Ähnlich wie das Konstrukt des „Schleiers des Nichtwissens" könnte auch die Idee eines Frauenvertrages als Gedankenspiel verstanden werden. Beide Konstrukte könnten sich als notwendig und hilfreich erweisen, wenn es darum geht, die Lebensbedingungen sowie die Bedürfnisse und Problemlagen von Frauen konsequent bei der Formulierung der Grundannahmen zu berücksichtigen. So könnte etwa weiter gedacht werden, daß zunächst ein Frauenvertrag formuliert und in einem zweiten Schritt das Nichtwissen um die Geschlechtszugehörigkeit angenommen werden könnte. Abweichend von Thompson gehe ich jedoch davon aus, daß auch das Grundanliegen eines Frauenvertrages die Konzeption einer gerechten Gesellschaft sein müßte. Um den Bedürfnissen von Frauen allerdings tatsächlich gerecht zu werden, müßten Annahmen getroffen werden, die sicherstellen, daß

- erstens die körperliche und sexuelle Integrität von Frauen garantiert wird;
- und zweitens das Problem der Versorgung in die Gerechtigkeitsvorstellungen konsequent miteinbezogen wird.

Wenn ich mit Okin davon ausgehe, daß der Rawls'sche „Scheier des Nichtwissens" auch die Frage der Geschlechtszugehörigkeit umfassen müsse, dann liegt dem die Auffassung zugrunde, daß dadurch Fragen der Betreuung und Fürsorge einen prominenten Stellenwert bei der Formulierung der Grundübereinkunft einnehmen würden. Des weiteren müßte explizit gemacht werden, daß sich der „Schleier des Nichtwissens" auch auf die Frage bezieht, ob die beteiligten Personen zu den Betreuenden, den Nichtbetreuenden oder den Betreuten zählen. Die Suche nach einer gerechten Lösung der Betreuungs- und Versorgungsaufgaben müßte so im Zentrum von Gerechtigkeitsüberlegungen stehen.

Wenn Feministinnen die Gedankenfigur eines Urzustandes beibehalten, dann müßte freilich eine weitere Modifikation vorgenommen werden. Analog zu Hobbes beschreibt Rawls den fiktiven Urzustand folgendermaßen:

> So leben viele Menschen in einem bestimmten Gebiet. Sie haben einigermaßen ähnliche körperliche und geistige Kräfte; jedenfalls soweit, daß keiner von ihnen die übrigen beherrschen kann.[25]

Diese vordergründig neutrale Formulierung ist in Wirklichkeit wiederum eine androzentrische Verkürzung. In jeder vorstellbaren Gesellschaft trifft

24 Mary Dietz, Context is All: Feminism and Theory of Citizenship, in: Chantal Mouffe Hg., Dimensions of Radical Democracy, London 1992.

25 Rawls, Theory of Justice, wie Anm. 14, 24f.

diese Annahme nur auf einen Teil der Gesellschaft zu. Um zu einer umfassenderen Gerechtigkeitsvorstellung zu kommen, müßte diese Annahme daher modifiziert und etwa folgendermaßen formuliert werden:

> So leben in einem bestimmten geographischen Gebiet Menschen, von denen etwa die Hälfte in irgendeiner Form auf die Pflege, Sorge, Fürsorge, Betreuung und Erziehung der anderen Hälfte angewiesen ist.

Dies zu erwähnen ist keineswegs originell. Bemerkenswert ist freilich die Tatsache, daß ähnliche Feststellungen in allen neuzeitlichen und modernen Varianten des Gesellschaftsvertrages fehlen. Werden Frauen als Vertragsparteien aus der Formulierung gesellschaftlicher Grundsätze ausgeschlossen, so hat dies weitreichende Folgen: Es wird nicht nur die Hälfte der Bevölkerung unsichtbar gemacht, es wird des weiteren nicht nur die Hälfte der Bevölkerung aus dem Gerechtigkeitsdenken ausgegrenzt, sondern der Versorgungsbereich insgesamt wird unter der Annahme, daß Frauen im Rahmen von Familien sich des Problems der Versorgung annehmen, aus dem Gerechtigkeitskonzept ausgenommen.

Im Sinn der oben formulierten Annahme ist der Begriff des autonomen Individuums um den Aspekt der Dependenz zu erweitern. Autonomie und Dependenz können nicht idealtypisch Männern einerseits und Frauen andererseits und auch nicht Erwachsenen einerseits und Kindern und Alten andererseits zugewiesen werden. Deshalb sind Gerechtigkeitsgrundsätze für all jene Fälle und Situationen zu überprüfen, in denen Dependenz von Personen gegenüber Handlungsfähigkeit überwiegt. Das bedeutet, daß ein feministisch gedachter Grundvertrag, das Problem der Versorgung von Menschen systematisch miteinbezieht und folglich jenen Personen, welche die Versorgung anderer Personen übernehmen, aus dieser Tatsache kein Nachteil erwachsen darf.